

Mennonitisches Gemeindeblatt

Herausgegeben vom Vorstande der Gemeinde „Kiernica-Lemberg“ unter Mitwirkung des Geselligkeitsvereines „Mennonit“ in Lemberg (Lwów) Kochanowski-Gasse 23.

Erscheint vierteljährlich.

Bezugspreis: dieser Nummer 1.50 Zł., jährlich 6.— Zł.

Nummer 1.

Lemberg, Vierteljahr I. 1930

16. Jahrgang.

Gemeindenachrichten.

Lebensbewegung. Geburten: Den 1. Jänner 1930, in Ithrowica Richard Jakob Johann (3 Born.) Bachmann, Sohn der Eheleute Heinrich und Helene Amalie (2 Born.) geb. Rupp. Den 6. Jänner 1930, in Przemyśl Witold Guido (2 Born.) Müller, Sohn der Eheleute Ernst Victor (2 Born.) und Johanna Emma (2 Born.) geb. Schmidt. Den 10. Jänner 1930, in Lubien Wiesli Ewira Valerie (2 Born.) Ringi, Tochter der Eheleute Emil Hugo (2 Born.) und Valerie geb. Bechtel. — Todesfälle: Den 21. Dezember 1929, in Neuhof Heinrich Bachmann, gewesener Gutsanteilsbesitzer in Podusilna, geb. am 2. Juli 1850. Den 12. Jänner 1930, in Falkenstein Marie Albert, geb. Ewy, Witwe nach Philipp, Grundwirtin in Falkenstein, geb. am 23. September 1867.

Adressenänderung: Bachmann Heinrich, Finanzrat, früher Biata Podlaska, jetzt Lublin, Izba Starbowa. — Forrer Heinrich, früher Lwów, jetzt Chodorów, Państw. Przetwórnice miedzne. — Einscheid Leonhard Heinrich, Sohn des Johann, Berlin, Polnischs Konsulat. — Ing. Müller Richard, früher Luchów, jetzt Bilgoraj. — Orth August ausgewandert nach Bukarest, Rumänien. — Ing. Rupp Friedrich, früher Radom, jetzt Gdynia, Iżosa Gdańska, Haus des Olżewski. — Rupp Edmund, früher Oparów, dann Falkenstein, jetzt Michałowska ab Szarpance, Post Luczyce bei Sotal. Rupp Rudolf, früher Wodniki, jetzt Jalukiew, Post Halicz. — Schmidt Wilhelm, früher Jakimów, dann Kiernica, jetzt Kowenice, Post Sambor. — Weigert Alara früher Debowa Dolina, jetzt Cwitowa, Post Buczacz. — Wjanz Leopoldine, früher Melkin, jetzt Kulparłów, bei Lemberg. — Köll Kornelie, früher Plesniann, jetzt Jezupol. — Schreyer Marie, früher Srofi, jetzt Brzuchovice bei Lemberg. — Schreyer Mathilde, Lemberg, früher Czarniekiego 1, jetzt Zielonag. 51. — (Es wird neuerlich an alle lieben Gemeindeglieder die Bitte gerichtet, jeden Wohnungswechsel dem Vorstande sofort bekannt geben zu wollen.)

Die Amtsstunden des Predigeramtes wurden infolge teilweiser Aenderung der Berufsbeschäftigung des Leiters des Predigeramtes Dr. A. Bachmann auf die Tageszeit 2 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. verlegt. In Ausnahmefällen kann derselbe auch nach 7 Uhr abends gesprochen werden, u. zw. entweder in der Gemeindefanzlei oder in seiner Wohnung (Gemeindehaus I. Stod).

Gemeindeumlagen. Von den in der vorigen Blattnummer ausgewiesenen Gemeindegliedern wurden die vom J. 1928 rückständigen Beiträge größtenteils zwangsweise hereingebracht. Rückständig sind noch immer:

Bachmann Heinrich, Lublin	zł. 25.—
Ewy Heinrich sen., Kjełna r.	„ 20.—
Ewy Heinrich jun., Kjełna r.	„ 20.—
Ewy Heinrich, Jablotce	„ 10.—
Ewy Michael, Horozanna W.	„ 30.—
Ewy Oswald, Kjełna r.	„ 50.—
Ringi Peter, Remenów	„ 10.—
Müller Emil, Podusilna	„ 5.—

Müller Gustaw, Cieszanów	5.—
Müller Oskar, Drohomysł	30.—
Rupp Heinrich, Żółkiew	5.—
Rupp Siegmund, Luczyce	40.—
Schmidt Arnold, Moczera	10.—
Szrag Johann, ?	20.—
Szrag Julius, ?	20.—
Buk Magdalena, Przemyśl (Rest)	10.—
Buczniska Henriette, Mjana	15.—
Sennig Marie, Zimnawoda	10.—
Amiotel Marie, Zimnawoda	20.—
Leblich Emilie, Zimnawoda	15.—
Pindelska Emilie, Jablotce	5.—

Von den für J. 1930 bemessenen Beiträgen im Gesamtbetrage von 9000 zł. sind bis Ende Februar d. J. bloß 2600 zł. eingelaufen. Diejenigen l. Gemeindeglieder, welche noch nicht bezahlt haben, werden ersucht, ihre Beiträge unverzüglich einzuzahlen, da die Gemeinde sich in Geldnot befindet. Die am 1. 1. 1930, fällige Bankrate von Zameczel im Betrage von 700 zł. konnte bisher nicht gezahlt werden (Verzugszinsen wachsen an), für Baumaterial gebührt noch der Restbetrag 1200 zł. (der Gläubiger mahnt), Steuern sind noch teilweise für J. 1929 zu bezahlen, der Unterhalt des Predigerkandidaten im Auslande kostet durchschnittlich 500 zł. monatlich. Dagegen sind die Einkünfte von den Liegenschaften in diesem Wirtschaftsjahre bei den jetzigen Getreidepreisen minimal. Von Zameczel hat die Gemeinde diesjahr überhaupt kein Einkommen, da die Baukosten, Steuern und Versicherungsprämien den Pachtzins sogar übersteigen. Gegen Ende Februar mußte schon eine verzinste Anleihe aufgenommen werden. Muß dies so sein, wo an Gemeindeumlagen noch 6400 zł. gebühren?

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die in der vorigen Blattnummer verlautebarte Zahlungsfrist mit Ende Jänner 1930 abgelaufen ist und bekannt gegeben, daß die Einschätzungsliste durch die Wojewodschaft Lemberg bereits im Dezember (1. 12. 1929, J. 215308) genehmigt wurde und somit die zwangsweise Hereinbringung der rückständigen Beiträge eingeleitet werden kann. Muß man es dazu kommen lassen?

In der nächsten Blattnummer werden die rückständigen Zahler namentlich ausgewiesen werden.

Die Bezugsgebühr für das Gemeindeblatt (6 zł. jährlich) fließt auch sehr spärlich ein. Während manche Gemeindeglieder oder auch Leser, die nicht in den Verband unserer Gemeinde gehören und denen das Blatt aus Gefälligkeit zugesandt wurde, ständig und sogar mehr bezahlen, zahlen andere gar nichts, so, daß die Gemeinde stets zu den Druck- und Versandkosten zusehen muß. Diejenigen Gemeindeglieder, welche sich der Zahlung entziehen, mögen zur Kenntnis nehmen, daß die Witwe nach Jakob Stauffer aus Miklaszów — Christine Stauffer — für das Gemeindeblatt im Jahre 1928 — 10 zł., im Jahre 1929 — 6 zł. eingesandt hat.

O. Gemeindeglieder! wollet doch diesem Beispiele folgen und die Gemeinde schadlos halten! Wenn alle mähigen können.

Der Vorstand.

Brüder in Not.

In einer Beilage zur vorigen Nummer des Gemeindeblattes brachten wir den geehrten Lesern einen von D. Chr. Neff erhaltenen Aufruf in Bezug auf unsere aus Rußland auswandernden Glaubensbrüder zur Kenntnis. In derselben Sache enthalten die „Mennonitischen Blätter“, herausgegeben von Lic. theol. E. Händiges in Elbing, Westpreußen, in jeder Nummer ganze Spalten. Es durchzuckt einen der Schauer, wenn man die Beschreibungen des Elends der Auswanderer liest. Da heißt es: Ausgehungert, zerlumpt, vollkommen erschöpft von den Strapazen der langen Reise.... Worte sind zu schwach, um die Bewegung zu schildern, die diese Menschen bis ins Innerste erschütterte... Unter freiem Himmel sanken sie in die Knie und beteten und dankten (nämlich als sie die russische Grenze hinter ihrem Rücken hatten).... Bis auf die letzten Lumpen hat ihnen Sowjetrußland nichts gelassen.... Die Grenzwächter rissen ihnen die Sohlen auf, um nach Geld und Gold zu suchen.

Die Auswanderer sind bereits in Deutschland eingetroffen, um von dort aus nach Kanada, Brasilien oder anderen amerikanischen Ländern weiter zu wandern. Nachdem diesbezüglich erst mit den transatlantischen Regierungen unterhandelt werden mußte und die Einwanderung nur partienweise erfolgen kann, wurden die Auswanderer durch die deutsche Regierung vorübergehend in drei Lagern untergebracht: Hammerstein, Prenzlau und Mölln.

Die deutsche Regierung und alle deutschen Volkstreue verfolgen das Schicksal dieser bedauernswerten Menschen mit tiefster Anteilnahme und da die Auswanderer mit wenigen Ausnahmen Mennoniten sind, haben sich die Mennoniten im Deutschen Reich auch zur gemeinsamen Hilfeleistung zusammengeschlossen, u. zw. teilweise unter Anlehnung an das Deutsche Rote Kreuz, welches die Hauptleitung des Hilfswertes übernommen hat.

Auch hat der der vorigen Blattnummer beigelegte Aufruf bei mehreren unserer Gemeindeglieder mitleidige Herzen getroffen und da zwei darunter, welche nicht genannt werden wollen, auch einen hübschen Betrag von 150 Dol. spendeten, so konnten am 31. Jänner insgesamt 206 Dol. nach Deutschland abgehen. Das Geld wurde an D. Neff gesandt, dessen Dankschreiben den edlen Spendern zur Kenntnis gebracht wird:

„Lieber Bruder Rupp! Mit großer Freude empfing ich heute 206 Dollars für „Brüder in Not“ und bitte Sie den lieben Spendern herzlichsten Dank zu sagen. Ich werde mich bemühen, über die Verwendung der Gaben ausführlich zu berichten.“

Ferner haben mehrere Gemeindeglieder gebrauchte Kleidungsstücke u. dgl. zusammengebracht und dieselben wurden, in einer Kiste verpackt, ans Lager Prenzlau abgehandelt.

Indem auch seitens des Gemeindevorstandes den Spendern für die eingesandten Liebesgaben herzlichst gedankt wird, ergeht an dieser Stelle neuerlich die Bitte um weitere Geldspenden für „Brüder in Not“. Insbesondere wird dies denjenigen Gemeindegliedern ans Herz gelegt, welche noch nichts geopfert haben. Dagegen ist die Beförderung von Kleidungsstücken ins Ausland mit derartigen Schwierigkeiten und Auslagen verbunden, daß die weitere Kleidersammlung unterbleiben muß.

Ueber die Beteuerung der Mennoniten an Eidesstatt.

Wer von den geehrten Lesern noch die Vorkriegsnummern unseres Gemeindeblattes besitzt, wird in Nr.

4. v. J. 1913. auf S. 3. und 4. einen Aufsatz des Unterzeichneten von gleicher Ueberschrift finden. Damals handelte es sich um unsere Stellung in Bezug auf die Eidesleistung im österreichischen Kaiserstaate, dessen Bürger wir waren; dieser Artikel behandelt dieselbe Frage in Bezug auf die Mennoniten in der Polnischen Republik. Da durch die Wiedererrichtung des Polnischen Staates außer unserer Gemeinde auch von den anderen zwei Teilungsgebieten Mennonitengemeinden unter die polnische Regierung gekommen sind u. zw. Deutsch-Kasuri und Deutsch-Bymysle (Kongreg. Polen), Montau-Gruppe, Schönsee, Oberneßau-Graudenz (Pomerellen), betrifft die Eidesfrage in gleichem Maße alle diese Gemeinden und überhaupt alle in Polen sich aufhaltenden Mennoniten.

Das Verfassungsgezet der Polnischen Republik (Ustawa Konstytucyjna Rzeczypospolitej Polskiej) vom 17. 3. 1921, G. B. d. P. R. Nr. 44, Pos. 267, verbürgt im Art. 115. den Minderheitskirchen und anderen gesellschaftlich anerkannten Religionsgesellschaften vollkommene Autonomie und sieht eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses dieser Kirchen und Konfessionen im Einverständnis mit deren gesetzlichen Vertretern voraus. Dazu ist es binnen dem elfjährigen Bestande des Polnischen Staates noch nicht gekommen, da es auf beiden Seiten an Initiative dazu fehlt. Da aber bereits 10 Jahre an der Vereinheitlichung der Gesetze auf allen drei Teilungsgebieten gearbeitet wird, ergab sich inzwischen bei der Herausgabe der einheitlichen Strafprozessordnung (Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 3. 1928, G. B. d. P. R. Nr. 33, Pos. 313) die Notwendigkeit, die Art und Weise der Beeidigung vor Gericht als Zeugen, Sachverständige, Dolmetsche und Geschworene erscheinender Personen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse genau vorzuschreiben.

Diesbezüglich enthält die neue Strafprozessordnung allgemeine Bestimmungen und Eidesformeln. Die Festsetzung der Beteuerungsform für solche Personen, deren Glauben die allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen, wurde einer besonderen Verordnung vorbehalten. Vor Herausgabe derselben erhielt der Unterzeichnete vom Justizministerium eine Anfrage, ob die für Mennoniten projektierten Verpflichtungsformeln und Borgangseizen unserem Glaubensbekenntnisse entsprechen. Nach diesem Projekte hätte der Richter (Vorsitzende) an den Beteuernden eine Frage in entsprechender Formel zu richten, welche durch Letzteren mit „ja“ zu beantworten wäre, wobei er die rechte Hand ans Herz zu legen hätte.

Diese letztere Bestimmung wäre für uns eine Neuierung, welche an Stelle des üblichen Handschlages (richtiger Handreichens) treten sollte. Die Sache hätte sich zu einer Besprechung bei einer Gemeindeversammlung geeignet; doch mußte dies unterbleiben, da die Gemeindeversammlung erst drei Monate später stattfinden sollte und das Justizministerium die Sache als dringend bezeichnete und um sofortige Antwort ersuchte. Bei Erwägung der Sache fiel dem Unterzeichneten ein, daß bei uns der Handschlag nur vor den Behörden in Anwendung kommt, dagegen bei kirchlichen Handlungen nicht üblich ist. Auch ist weder im mennonitischen Katechismus noch im Handbuch für Prediger, welches sich in unserer Gemeindebücherei befindet, über den Handschlag etwas zu finden. Ältere Glaubensbrüder konnten in dieser Sache keine bestimmte Auskunft geben. W. Schröder, hierüber befragt, erteilte die Auskunft, daß in Rußland der Handschlag nicht üblich ist. Da die Sache über unsere Gemeinde hinausreicht, holte der Unterzeichnete die Meinung der Vorstände aller Mennonitengemeinden in der Polnischen Republik und des Vorsitzenden der Konferenz der Süddeutschen Mennoniten D. Neff ein.

Die Antworten stimmten so ziemlich darin überein, daß die einzuführende Beteuerungsformel unbedenklich ist und daß man gegen die Neuerung — die Hand ans Herz legen — Einspruch erheben soll. Bezüglich des Handschlages äußerten sich die Aeltesten der inländischen Mennonitengemeinden, daß auch bei ihnen derselbe üblich ist, doch waren in Bezug auf Aufrechthaltung desselben die Antworten verschieden. Während die Aeltesten der Gemeinden Deutsch-Kazun und Deutsch-Bymysle (beide Warschauer Wojewodschaft) den Handschlag für überflüssig halten, möchte Johann Bartel, Schönsee (Pomerellen) denselben beibehalten wissen, wogegen W. Thart, Montan-Gruppe (Pomerellen) sich diesbezüglich nicht entschieden ausspricht. Rudolf Bartel, Deutsch-Kazun scheint den Handschlag vom Handreichen zu unterscheiden, indem er sich gegen den Handschlag äußert, weiter aber angibt, daß in seinem Bereiche der Vereidigte dem Vereidiger (Prediger oder Richter) die Hand reicht. Eine interessante Antwort vor Prof. Kerber aus Thorn, welcher die Eidesfrage in Bezug auf die Mennoniten nicht auf das gerichtliche Verfahren beschränkt, sondern für alle Fälle, in denen der Eid üblich ist (Fahneid der Soldaten, Beamten- und Diensteid, Berufseid der Advokaten, Ärzte, Apotheker usw.) geregelt sehen möchte, langte zu spät ein. D. Chr. Neff antwortete kurz, der „körperliche“ Eid bedinge den Handschlag und verwies auf seinen ausführlichen Artikel im Mennonitischen Lexikon, S. 535—546. Aus demselben ist zu ersehen, wie die Mennoniten in Bezug auf die Eidesfrage in den verschiedenen Staaten (Ländern) durch die Regierung verschieden behandelt werden, doch ist meistens an Stelle des Eides das Handgelübde üblich. Allenfalls dürften auch unsere Väter daselbe von Deutschland nach Oesterreich mitgebracht haben.

Auf Grund obiger Erwägungen antwortete der Unterzeichnete dem Justizministerium, daß bei kirchlichen Zeremonien der Mennoniten der Seelsorger eine entsprechend formulierte Frage stellt und der Versichernde (Gelobende) darauf „ja“ antwortet, daß wir somit gegen die projektierte Beteuerungsformel sonst nichts einzuwenden hätten, nur die Neuerung — die Hand ans Herz legen — nicht wünschen, ferner daß, im Falle das Ministerium unbedingt ein äußeres Zeichen beifügen wollte, wir lieber beim Handschlag (Handreichen) verbleiben möchten.

Die vorstehende Frage wurde mittels Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik vom 25. 6. 1929, G. B. d. P. R. Nr. 47, Pos. 385, gesetzlich geregelt. Darnach ist von zu den Religionsgesellschaften der Mennoniten, Baptisten, Evangeliums-Christen und Adventisten des 7. Tages gehörenden Personen, denen ihre Religion die Eidesleistung nicht gestattet, eine Versicherung in folgender feierlicher Form abzunehmen.

Der die Versicherung abnehmende Richter stellt nach entsprechender Ermahnung und Belehrung an den Zeugen die Frage:

Zgodnie z nauką Chrystusa Pana, która nakazuje, aby mowa wasza była tak — tak, nie — nie, pytam się Pana (Panią), czy jako świadek będziesz mówił (a) szczerą prawdę, niczego nie ukrywając z tego, co ci jest wiadome? — odpowiedz Pan (Pani) szczerem: tak! [Uebereinstimmend mit der Lehre Jesu Christi, Eure Rede sei: ja — ja, nein — nein, frage ich Sie, ob Sie als Zeuge die reine Wahrheit ausagen werden, ohne davon, was Ihnen bekannt ist, etwas zu verschweigen? — antworten Sie mit einem aufrichtigen: Ja!]

Am den Sachverständigen (Dolmetzch) stellt der Richter (Vorsitzende) die Frage:

Zgodnie z nauką Chrystusa Pana, która nakazuje, aby mowa wasza była tak — tak, nie — nie, pytam się Pana (Panią), czy powierzone ci obowiązki bieglego (tłumacza) wykonasz z całą sumiennością i bezstronnością? — odpowiedz Pan (Pani) szczerem: tak! [Uebereinstimmend mit der Lehre Jesu Christi, Eure Rede sei: ja — ja, nein — nein, frage ich Sie, ob Sie die Ihnen anvertrauten

Pflichten eines Sachverständigen (Dolmetzch) mit voller Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit ausüben werden? — antworten Sie mit einem aufrichtigen: Ja!]

Bei der Zusammensetzung der Geschworenenbank sind die zu den Religionsgesellschaften der Mennoniten, Baptisten, Evangeliums-Christen und Adventisten des 7. Tages gehörenden Personen, durch den Vorsitzenden von den anderen Geschworenen abzusondern und ist an dieselben die Frage zu stellen:

Zgodnie z nauką Chrystusa Pana, która nakazuje, aby mowa wasza była tak — tak, nie — nie, pytam się Panów, czy w sprawach, w których będziecie brali udział jako przysięgli, będziecie orzekali według sumienia na mocy dowodów przedstawionych na rozprawie i będziecie uwzględniali z jednakową uwagą okoliczności, przemawiające zarówno na korzyść jak na niekorzyść oskarżonego, niepowodując się żadnymi ubocznymi względami? — odpowiedzcie szczerem: tak! [Uebereinstimmend mit der Lehre Jesu Christi, Eure Rede sei: ja — ja, nein — nein, frage ich Sie ob Sie in den Sachen, an welchen Sie als Geschworene teilnehmen werden, nach Gewissen auf Grund der bei der Verhandlung vorgebrachten Beweise entscheiden und mit gleicher Aufmerksamkeit die zum Vortheile sowie die zum Nachtheile des Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigen werden, ohne sich von irgendwelchen Nebenabsichten leiten zu lassen? — antworten Sie mit einem aufrichtigen: Ja!]

Während der Richter (Vorsitzende) eine der obigen Formeln ausspricht, steht der Beteuernde in normaler Haltung, worauf er antwortet: tak (Ja)! — Körperliche Zeichen entfallen.

Der Text dieser Beteuerungsformeln entspricht den allgemeinen Eidesformeln. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Eidesformeln für Zeugen, Sachverständige und Dolmetsche in der ersten Person ausgedrückt sind, mit den Worten „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß...“ beginnen, mit den Worten „So wahr mir Gott helfe!“ abschließen und durch den Eidenden dem Richter (Vorsitzenden) nachgesprochen werden, ferner daß die durch den Vorsitzenden den Geschworenen verlesene Eidesformel mit den Worten „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie...“ beginnen und daß nach dem Verlesen ein jeder Geschworene bei aufwärts gehobener Hand die Worte „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“ ausspricht.

Vergleicht man nun die neue Verordnung mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften, so muß man in Bezug auf die praktische Anwendung der Ersteren den Vorzug einräumen. In Oesterreich war die Eidesfrage der Mennoniten durch das Hofdekret vom 10. 6. 1816, Nr. 1201, J. G. S., geregelt. Dasselbe lautet:

Solchen Religionsparteien, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, ist die mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinbarte Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern ist statt derselben sich mit ihrer — vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit die Wahrheit zu sagen, zu erhaltenden und mit einem Handschlage zu bestätigenden — Versicherung zu begnügen.

Dieses Hofdekret wurde durch das Gesetz vom 3. 5. 1868, R. G. B. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, auf welches sich auch die späteren Gesetze, insbesondere das noch jetzt in Kleinpolen geltende Einführungs-gesetz zur Zivilprozessordnung vom 1. 8. 1895, R. G. B. Nr. 112, und die soeben außer Kraft gesetzte Strafprozessordnung vom 23. 5. 1873, R. G. B. Nr. 119, berufen, aufrecht erhalten. Doch ist in keinem dieser Gesetze der bei der Abnahme der feierlichen Versicherung zu beobachtende Vorzug geregelt, was in der Praxis die Ratlosigkeit des Vereidenden und des die feierliche Versicherung Abgebenden zur Folge hatte und zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten führte. Es kam vor, daß der Richter (Beamte) weder eine formelle Frage an den Versichernden richtete, noch eine Versicherungsformel (welche nicht bestand), durch denselben nachsprechen ließ, von ihm nicht das Ja-Wort verlangte, an ihn bloß die Worte

„Sie schwören, die Wahrheit zu sagen“ riefte und ihm die Hand reichte, ohne daß der Versichernde ein Wort als Zeichen seiner Zustimmung ausgesprochen hätte. Ferner wurde im Protokoll vermerkt, daß der Zeuge (Sachverständige, Dolmetsch usw.) beeidet wurde.

Dieser Mangel wurde durch die neue polnische Verordnung, welche den Vorgang bei der Abnahme der feierlichen Versicherung genau vorschreibt, beseitigt.

In Bezug auf die Bedeutung der mennonitischen Beteuerung an Eidesstatt und den Mißbrauch derselben bleiben bis zur Herausgabe eines einheitlichen Strafgesetzes die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unverändert. Die feierlich abgegebene Versicherung hat im Allgemeinen mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft. Was für ein Wert der von einem Mennoniten vor Gericht gegebenen Versicherung ebenso wie dem von einem Bekenner einer anderen Konfession abgelegten Eide in einzelnen Fällen beizumessen ist, ist nach den bestehenden Gesetzen dem freien richterlichen Ermessen überlassen. — Der Mißbrauch der feierlichen (mennonitischen) Versicherung zur Bestätigung einer Unwahrheit ist ebenso wie der falsche Eid zu bestrafen. Darauf muß der Beteuernde aufmerksam gemacht werden. Nach dem in Klempolen noch geltenden österr. Strafgesetz ist der falsche Eid Verbrechen des Betruges und soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren und wenn der Betrüger einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft werden. Es sei jedoch bemerkt, daß bei mehreren wichtigen Milderungsumständen die gesetzliche Strafe unter den geringsten Strassatz herabgesetzt werden darf.

Die zitierte Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik ist als eine der Vollzugsverordnungen zur Strafprozeßordnung bloß für das Strafverfahren herausgegeben. Bis zur Herausgabe eines einheitlichen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen, gelten für dasselbe in Klempolen noch immer die österreichischen Gesetze und Verordnungen; doch würde dies kaum zu einem Bedenken Anlaß geben, wenn der Zivilrichter die feierliche Versicherung in der neuen für das Strafverfahren vorgeschriebenen Form, allenfalls unter Beifügung des Handschlags, abnehmen würde. Die sonstigen Behörden außer den Gerichten sind an die genannte Verordnung desto weniger gebunden. — Für den Militärbereich wurde die Sache schon früher geregelt. Laut eines vom VI. Korpskommando erlangten Auszugs aus dem Befehl des Kriegsministeriums, Gen. Stb. Nr. 13483 (Org. vom 27. XI. 1925), ist von Soldaten, bei denen im Evidenzbogen in der Rubrik „Konfession“ — „Mennonit, Baptist, Evangeliums-Christ oder Konfessionslos“ angegeben ist, statt des Eides das Gelübde des treuen Dienstes nach folgendem entsprechend abgeänderten Wortlaute abzunehmen:

„Przrzekam uroczyście być wiernym Ojczyźnie mej, Rzeczypospolitej Polskiej, chorągwi wojskowych nigdy nie odstąpić, siac na straży Konstytucji i honoru żołnierza polskiego, prawu i Prezydentowi Rzeczypospolitej być uległym, rozkazy dowódców i przełożonych wiernie wykonywać, tajemnic wojskowych strzec, za sprawę Ojczyzny mej walczyć do ostatniego tchu w piersiach i wogóle tak postępować abym mógł żyć i umierać jak prawy żołnierz polski.“ [Ich verspreche feierlich meinem Vaterland, der Polnischen Republik, treu zu sein, die Willkürherrschaften nie zu verlassen, die Konstitution und Ehre des polnischen Soldaten zu beschützen, dem Gesetz und Präsidenten der Polnischen Republik gehorsam zu sein, die Befehle der Kommandanten und Vorgesetzten treu zu erfüllen, die Militärgeheimnisse zu wahren, für die Sache meines Vaterlandes bis zum letzten Atemzuge in der Brust zu kämpfen und überhaupt so vorzugehen, um als braver polnischer Soldat leben und sterben zu können.]

Während des Gelübdes hält der Soldat die flache Hand am Herzen.

Woher das Kriegsministerium diese letzte Formalität entnommen hat, ist aus dem zitierten Befehl nicht zu ersehen. Allenfalls ist sie nicht eine willkürliche Erfindung des Kriegsministeriums, denn in D. Neffs Artikel über den Eid im Mennonitischen Lexikon kommt sie auch vor. So durften zur Zeit, als ein Teil von Preußen unter polnischer Staatshoheit stand, die Mennoniten in Elbing an Stelle des Eides die Formel Ja und Nein gebrauchen, wobei sie die Hand an die Brust legen mußten. (Siehe auch Dr. Mannhardt, die Wehrfreiheit der altpreussischen Mennoniten, Marienburg 1863, S. 72). Im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen besteht eine Verordnung, wonach Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt halten, eine demselben gleichlautende Bekräftigung abgeben u. zw. leistet der zu Verpflichtende das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand ans Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt. Es ist also möglich, daß die Formalität — die Hand ans Herz legen — in den vorigen Jahrhunderten im Königreich Polen bekannt war und als Ueberlieferung in der wiedererstandenen Polnischen Republik durch das Kriegsministerium wieder eingeführt wurde.

In Anbetracht dieser Mannigfaltigkeit im Gegenstande der Beteuerung der Mennoniten an Eidesstatt hat Prof. Kerber vollkommen recht, wenn er diese Frage in Polen durch ein allgemeines für alle Fälle geltendes Gesetz (Verordnung) geregelt haben möchte. Dazu ist aber ein größerer Zeitraum notwendig, denn die Sache müßte durch mehrere im Einvernehmen handelnde Ministerien erledigt werden, während diesmal die Zeit viel zu kurz bemessen war, weil die neue Strafprozeßordnung bereits am 1. Juli 1929 eingeführt werden sollte, was auch geschehen ist. Ferner wäre es notwendig, damit eine diesbezügliche Eingabe von allen inländischen Mennonitengemeinden ausgehe. Dann wäre es aber vielleicht angezeigt, die Herausgabe eines Gesetzes (Verordnung) anzustreben, womit überhaupt die Stellung unserer Religionsgemeinschaft im Polnischen Staate geregelt würde. Zwar sind wir Mennoniten Anhänger gänzlicher Unabhängigkeit der Kirche vom Staate; dennoch erscheint in mancher Richtung (staatliche Anerkennung, Korporationsrechte, Militärdienst, Eid, Unterricht, Kirchbücher, Versammlungen, Gemeindefragen, Gemeindeumlagen u. dgl.), die gesetzliche Regelung unserer Stellung im Staate erwünscht. Alle Vorstände der inländischen Mennonitengemeinden, auch einzelne Glaubensbrüder werden ersucht, ihre Meinungen und Vorschläge in dieser Frage an den Vorstand der Mennonitengemeinde Kiernica-Lemberg einzusenden. Von denselben könnte sodann ein allen Gemeinden entsprechender Entwurf behufs Vorlage an die Ministerien angefertigt werden. Auch wolle man sich darüber aussprechen, ob eine andere Gemeinde die Leitung dieser Aktion übernehmen möchte. Das Ausbleiben einer Antwort von einzelnen Gemeindevorständen wird in dem Sinne aufzufassen sein, daß die betreffende Gemeinde eine gemeinsame Handlung in der Sache nicht wünscht.

J. Rupp.